



GEMEINDE
NEIDENSTEIN
UNSER DORF
HAT ZUKUNFT SEIT 1319

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Neidenstein

1. **Amtsblatt**

- 1.1 Die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt geben ein gemeinsames Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Die Brunnenregion“.

Jede Gemeinde führt hierzu ein eigenes Redaktionsstatut.

- 1.2 Das Amtsblatt ist das durch Satzung bestimmte amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Neidenstein und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister der Gemeinde Neidenstein oder dessen Vertreter im Amt. Für den Bereich „Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen“ ist der Verbandsvorsitzende des GVV verantwortlich. Hierzu gelten die Regelungen des Redaktionsstatutes der Stadt Waibstadt entsprechend. Verantwortlich für den Teil „Aus der Region“ und für den Bereich „Anzeigen“ ist der Verlag.
- 1.4 Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit der Zustimmung des Gemeindeverwaltungsverbandes zulässig.

2. **Inhalt**

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) Sitzungsberichte und sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten acht Wochen vor einer Wahl,
- d) Veranstaltungshinweise, Ankündigungen und Berichte von örtlichen politischen Parteien und örtlichen Wählervereinigungen.
- e) Veranstaltungshinweise, Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- f) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- g) Anzeigen

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

3. **Allgemeine Grundsätze**

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte **Redaktionssystem („artikelstar“)** eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag 8.00 Uhr, für die Gemeinden 9.00 Uhr. In Wochen mit einem Feiertag am Tag des Redaktionsschlusses oder an einem Montag, verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den Mittwoch. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 **Belegung der Titelseite**
Bei der Belegung der Titelseiten gehen städtische Veranstaltungen gegenüber Vereinsveranstaltungen vor. Treffen mehrere gemeindliche Veranstaltungen aufeinander erfolgt die Darstellung der Veranstaltungen auf der Titelseite im jährlichen Wechsel zwischen Hauptfeld und Teaserfeld.
- 3.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

4. Einreichung der Artikel über das Verfahren „artikelstar“

Alle Artikel für das Mitteilungsblatt werden direkt über das Internet erstellt und auch verwaltet. Genutzt wird hierzu das Verfahren „Artikelstar“, das von der Firma Nußbaum Medien zur Verfügung gestellt und gepflegt wird. Die Presseverantwortlichen erhalten hierzu Zugangsdaten, mit denen die Anmeldung im System direkt erfolgen kann. Generell wird je Verein bzw. Institution ein Zugang eingerichtet. Bei Großvereinen mit mehreren Abteilungen und ähnlichen Institutionen können darüber hinaus weitere Zulassungen erteilt werden. Die Einstellungsberechtigung für den artikelstar wird von der Gemeinde auf elektronischen Antrag hin erteilt.

Für jeden Verein etc. muss pro anerkannte Sparte ein verantwortlicher Presseberichterstatter mit Kontaktdaten benannt werden. Bei einem Wechsel muss dem neuen Presseberichterstatter die Benutzungsordnung durch seinen Verein/Institution bekannt gegeben werden. Über die Erteilung der Berechtigung zur Einstellung von Artikeln in den Artikelstar entscheidet der Bürgermeister nach deren Beantragung.

5. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat

- 5.1 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen.
- 5.1.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.

- 5.1.2 Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils maximal eine halbe Seite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung.
- 5.1.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes ist der Name der Fraktion anzugeben.
- 5.1.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 5.1.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Kommune während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von acht Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.
 - 5.2.1 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.
 - 5.2.2 Das Zeichenkontingent für Parteien beträgt 2.000 Zeichen und ein Bild. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
 - 5.2.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
 - 5.2.4 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.
 - 5.2.5 In den letzten beiden Ausgaben vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

6. Wahlwerbung

- 6.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Wahlwerbung in der Form von Beilagen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Wahlwerbung ist, auch in Form von Anzeigen, vor einer Wahl zulässig, jedoch nicht in der letzten Ausgabe vor dem Wahltag. Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe. Bei Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahlen und Gemeinderatswahlen) ist die Wahlwerbung auch in der letzten Ausgabe vor der Wahl zulässig.

- 6.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen soweit sie vom Landeswahlleiter zugelassen wurden, sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 6.3 Kandidiert für eine Kommunalwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei oder Gruppierung angehört oder von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne des Redaktionsstatuts zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.
- 6.4 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

7. **Bürgerentscheide**

- 7.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 7.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 7.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 5 entsprechend.
- 7.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffern 3 und 6 sind auch hier zu beachten.

8. **Örtliche Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen**

- 8.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
- a) Berichte und Ankündigungen,
 - b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
- 8.2 Das Zeichenkontingent für Vereine beträgt:
- a) für Hauptvereine 2.000 Zeichen und ein Bild
 - b) für Abteilungen der Vereine 1.500 Zeichen und ein Bild
- 8.3 Das Zeichenkontingent für Kirchen beträgt:
- a) für die gesamte Seelsorgeeinheit 20.000 Zeichen und sieben Bilder
 - b) für jede selbstständige anerkannte Kirche 7.500 Zeichen und ein Bild

Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.

8.4 Überschreiten Beiträge den zulässigen Umfang, so kann ausnahmsweise der Abdruck über mehrere Ausgaben verteilt werden. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er auch zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.

9. **Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Neidenstein, 17.12.2024

Gobernatz
Bürgermeister